



Allgemeine Hinweise

Alle Wohnungseigentümergeinschaften

Unterjährige Verbrauchsinformationen (UVI), § 6 a Abs. 1 HeizkV

Gemäß § 6 a Abs. 1 HeizkV ist der Gebäudeeigentümer ab Januar 2022 verpflichtet, den Nutzern, die in einer mit funkauslesbaren Geräten ausgestatteten Wohnung leben, monatlich Informationen über ihren individuellen Verbrauch von Heizung und Warmwasser zu informieren. Da bedeutet, dass Messdienstleister erstmals die Information im Laufe des Februars für den Verbrauch vom Januar 2022 zur Verfügung stellen müssen.

Wohnungen bzw. Liegenschaften, die noch über keine fernablesbare Messtechnik verfügen, sind von den UVI-Pflicht noch nicht betroffen, sondern erst ab der vorgenommenen Nachrüstung (bis Ende 2026).

Die Verwalterin hat, dem Gesetz folgend, die Messdienstleister beauftragt die monatlichen Meldungen an die Wohnungseigentümer zu geben. Hierzu sind ergänzend von den Wohnungseigentümern die Namen der Mieter an die Verwalterin zeitnahe zu melden.

Dezember 2021